



RECHTSANWALTSKAMMER  
NÜRNBERG

## **Hygiene-Konzept zum mündlichen Teil der Prüfung und zur Ergänzungsprüfung der Fortbildungsprüfung zum/zur Rechtsfachwirt im Hinblick auf die Corona-Pandemie**

### Allgemeine Vorgaben:

1.  
Die mündliche Prüfung sowie die Ergänzungsprüfung werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Im Prüfungsraum halten sich während der Prüfung neben den drei Prüfern nur die zu prüfende Person auf.
2.  
Die Vorbereitung zur mündlichen Prüfung wird ebenfalls als Einzelvorbereitung in einem gesonderten Raum erfolgen. Während der Vorbereitung halten sich im Vorbereitungsraum nur die beaufsichtigende und die zu prüfende Person auf.
3.  
Während der Durchführung der Prüfung sind alle Beteiligten dazu angehalten, sich nur in unbedingt nötigen Fällen in den Gängen der Prüfungsräumlichkeiten aufzuhalten (z.B. im Falle des Wechsels vom Vorbereitungs- in den Prüfungsraum oder beim Aufsuchen der Toiletten).
4.  
Der Aufenthalt im Treppenhaus des Gebäudes der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vor und nach der Prüfung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Der Aufenthalt im unmittelbaren Eingangsbereich des Gebäudes ist nicht gestattet, insbesondere ggf. geplante „Inempfangnahmen“ der Prüfungsteilnehmer vor dem Gebäude der Rechtsanwaltskammer Nürnberg durch Familienmitglieder/Freunde/Bekannte sind nicht zulässig.
5.  
Die zu prüfenden Personen werden gebeten, möglichst nicht „überpünktlich“, sondern erst zum in der Ladung genannten Zeitpunkt zur Prüfung zu erscheinen. Nach Betreten der Prüfungsräumlichkeiten müssen die zu prüfenden Personen im Eingangsbereich warten. Sie werden von der beaufsichtigenden Person (bei der Ergänzungsprüfung durch eine Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskammer) in Empfang genommen und erhalten von dieser ggf. weitere Anweisungen. Die zu prüfenden Personen werden in jedem Fall darum ersucht, sich nach Eintritt in den Bereich der Prüfungsräumlichkeiten zunächst die Hände zu desinfizieren. Ein Desinfektionsmittel wird von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zur Verfügung gestellt.
6.  
Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Gängen der Prüfungsräumlichkeiten (z.B. während des Wechsels vom Vorbereitungs- in den Prüfungsraum oder beim Aufsuchen der Toiletten) und im Treppenhaus des Gebäudes der Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist nicht vorgeschrieben, wird jedoch dringend empfohlen. Es wird darum gebeten, geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen selbst mitzubringen.

### Prüfungsvorbereitung (nur mündliche Prüfung):

1.  
Vor bzw. nach der Nutzung des Vorbereitungsraums durch eine zu prüfende Person wird der Vorbereitungsplatz durch die beaufsichtigende Person mit Desinfektionsmittel gereinigt und der Raum durch Öffnen der Fenster mindestens fünf Minuten belüftet. Ein Desinfektionsmittel – auch für die

Benutzung zur Handdesinfektion – wird von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zur Verfügung gestellt.

2.

Während der Vorbereitung ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zwingend vorgeschrieben. Das Tragen eines entsprechenden Schutzes wird jeweils in das eigene Ermessen der beaufsichtigenden und der zu prüfenden Person gestellt. Es wird darum gebeten, geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen selbst mitzubringen.

#### Mündliche Prüfung/Ergänzungsprüfung:

1.

Vor bzw. nach der Nutzung des Prüfungsraums durch eine zu prüfende Person wird der Prüfungsplatz durch die beaufsichtigende Person (bei der Ergänzungsprüfung durch eine Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskammer) mit Desinfektionsmittel gereinigt und der Raum durch Öffnen der Fenster mindestens fünf Minuten belüftet. Ein Desinfektionsmittel – auch für die Benutzung zur Handdesinfektion – wird von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zur Verfügung gestellt.

2.

Während der Prüfung ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zwingend vorgeschrieben. Das Tragen eines entsprechenden Schutzes wird jeweils in das eigene Ermessen der beaufsichtigenden, zu prüfenden und prüfenden Person gestellt. Es wird darum gebeten, geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen selbst mitzubringen.

#### Fälle des Verbots des Zutritts zu den Prüfungsräumen (z.B. bei Infektion mit COVID-19):

1.

Zu prüfende Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der jeweiligen Prüfung nachweislich mit COVID-19 infiziert haben, sind von einer Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und haben keinen Zutritt zu den Prüfungsräumlichkeiten.

2.

Zu prüfende Personen, die wegen des Verdachts der Infizierung mit COVID-19 durch behördliche Anordnung unter Quarantäne gestellt wurden und die Prüfung in den Zeitraum der Quarantäne fällt, haben keinen Zutritt zu den Prüfungsräumlichkeiten.

3.

Zu prüfende Personen, die Erkrankungssymptome aufweisen oder in den letzten 14 Tagen vor dem Prüfungstermin unmittelbaren Kontakt zu Personen die an Covid-19 Erkrankt sind hatten, haben keinen Zutritt zu den Prüfungsräumen.

#### Weitere Hinweise:

1.

Zu prüfende Personen, die aufgrund eines Zutrittsverbots zu den Prüfungsräumlichkeiten nicht an der Prüfung teilnehmen können, werden gebeten sich rechtzeitig vor der Prüfung mit der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg in Verbindung zu setzen.

2.

Das Hygienekonzept basiert auf der Grundlage der zum 06.05.2020 verfügbaren Informationen und geltenden behördlichen Bestimmungen. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg behält sich vor, das Konzept gegebenenfalls an eine sich ändernde Daten-/Faktenlage auch kurzfristig anzupassen. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen werden unter <https://www.rak-nbg.de/rechtsfachwirt/pruefung> bekannt gegeben. Das am Tag der Prüfung jeweils geltende Hygiene-Konzept hängt an der Eingangstüre zu den Prüfungsräumlichkeiten aus.